

ORTSABRUNDUNG

**GEMEINDE
EGENHOFEN**



**ORTSTEIL
AUFKIRCHEN /
PISCHERTSHOFEN**

Satzungspräambel für die Ortsabrundungssatzung (Änderung)

Die Gemeinde Egenhofen erlässt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches – BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –Go- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) für das Gebiet Aufkirchen / Pischertshofen folgende

S a t z u n g

Erläuterung:

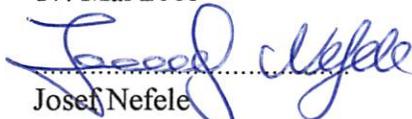
Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 31.01.2005 und am 14.02.2005 beschlossen, für die durch die Planzeichnung dargestellten Flächen, Fl.-Nr. 1 sowie Fl.-Nr. 735 jeweils der Gemarkung Aufkirchen die Ortsabrundungssatzung Aufkirchen / Pischertshofen zu ändern.

Mit den Änderungen soll einerseits erreicht werden, dass eine sinnvolle Erweiterung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 735 ermöglicht wird, zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1 ein Holzlager errichtet werden kann, das für die Brennstoffbevorratung einer noch zu errichtenden Hackschnitzelheizung erforderlich ist.

Beide Grundstücke sind bereits bebaut und die geringfügigen Veränderungen wirken sich nicht negativ auf das Ortsbild aus. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die gesamte Umgriffsfläche unverändert bleibt. Es wird jeweils die gleiche Fläche aus dem Satzungsumgriff herausgenommen, wie hinzugefügt wird.

Gemeinde Egenhofen
Hauptstraße 37
82282 Unterschweinbach

17. Mai 2005



Josef Nefele
1. Bürgermeister



ORTSABRUNDUNG

**GEMEINDE
EGENHOFEN**



**ORTSTEIL
AUFKIRCHEN /
PISCHERTSHOFEN**

Satzungspräambel für die Ortsabrundungssatzung (Änderung)

Die Gemeinde Egenhofen erlässt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches – BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –Go- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) für das Gebiet Aufkirchen / Pischertshofen folgende

S a t z u n g

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 31.01.2005 und am 14.02.2005 beschlossen, für die durch die Planzeichnung dargestellten Flächen, Fl.-Nr. 1 sowie Fl.-Nr. 735 jeweils der Gemarkung Aufkirchen die Ortsabrundungssatzung Aufkirchen / Pischertshofen zu ändern.

Mit den Änderungen soll einerseits erreicht werden, dass eine sinnvolle Erweiterung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 735 ermöglicht wird, zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1 ein Holzlager errichtet werden kann, das für die Brennstoffbevorratung einer noch zu errichtenden Hackschnitzelheizung erforderlich ist.

Beide Grundstücke sind bereits bebaut und die geringfügigen Veränderungen wirken sich nicht negativ auf das Ortsbild aus. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die gesamte Umgriffsfläche unverändert bleibt. Es wird jeweils die gleiche Fläche aus dem Satzungsumgriff herausgenommen, wie hinzugefügt wird.

Gemeinde Egenhofen
Hauptstraße 37
82282 Unterschweinbach

17. Mai 2005



Josef Nefe
1. Bürgermeister





519

734

735

Anderung

736/8

Bestand

736/7

736

736/6

G a r t e r

736/5

738

737

738/3

547

736/1

29.89

736/4

736/2

732

736/3

Erstellt: 15.03.2005

732/1



Verfahrenshinweise

1. Aufstellung

der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 31.01.2005 und am 14.02.2005 beschlossen, die Ortsabrundungssatzung Aufkirchen / Pischertshofen zu ändern (Änderungsplan vom 15.03.2005)

2. Beteiligte Bürger und Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.03.2005 wurde den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange der Entwurf der Außenbereichssatzung vom 15.03.2005 bekannt gegeben. Ihnen wurde die Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats hierzu Stellung zu nehmen.

3. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.05.2005 die 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung für Aufkirchen/Pischertshofen gem. Lageplan vom 15.03.2005 als Satzung beschlossen.

Egenhofen, 17.05.2005



Josef Nefele
1. Bürgermeister

(Siegel)

4. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 17.05.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Egenhofen, 17.05.2005



Josef Nefele
1. Bürgermeister

(Siegel)